

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer

vom 11.12.2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Wülfrath die Hebesätze für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest. Für die Wohn- und Nichtwohngrundstücke werden differenzierte Hebesätze festgesetzt. Bei den Hebesätzen des § 2 handelt es sich um die aufkommensneutralen Hebesätze, die die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Stadt Wülfrath ermittelt und veröffentlicht hat.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Wülfrath erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

468 v. H.

- b) für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)

1.744 v. H.

- c) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)

918 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.